

***Bundesministerium
der Finanzen***

***Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung***

**Sammlung
von
Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des
Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG)
in den Geschäftsbereichen
des Bundesministeriums der Finanzen und
des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

– VV-AKG –

Inhaltsübersicht zu VV-AKG-D

D Gefahrenbeseitigungsansprüche im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG und damit zusammenhängende Fragen

Vorbemerkung

D I Materielle Rechtslage

1. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gefahrenbeseitigung durch den Bund nach § 1004 BGB i. V. mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG

1.1 Verantwortlichkeit des Bundes

1.2 Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen

2. Verantwortlichkeit des Bundes für Verteidigungs- oder Luftschutzanlagen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften

2.1 Verteidigungsanlagen (außer Wehrmachtsstollen)

2.2 Luftschutzanlagen/Wehrmachtsstollen

D II Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von unmittelbaren Gefahren auf Grundstücken, die sich nicht im Bundeseigentum befinden (ausgenommen Kampfmittelbeseitigung – s. hierzu VV-AKG D III)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag

1.2 Gesamtverantwortung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Prüfung des Bestehens und des Umfangs von Ansprüchen gegen den Bund

1.3 Abschließende Regelung als Ziel

- 1.4 Anspruchsschuldnerschaft des Bundes
- 1.5 Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes
- 1.6 Vertragliche Regelungen mit dem Grundstückseigentümer bzw. anderen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
 - 1.6.1 Übereignung ehemaliger Verteidigungsanlagen
 - 1.6.2 Vereinbarungen über die Beteiligung begünstigter Grundstückseigentümer an Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen
 - 1.6.3 Überbauung von Stollenanlagen
 - 1.6.4 Keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung
- 1.7 Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
- 1.8 Rückforderung von Aufwendungen des Bundes bei späterer Feststellung fehlender Verantwortlichkeit des Bundes nach § 25 AKG
- 1.9 Bergtechnische Sachverständige
- 2. Verfahren
 - 2.1 Grundsätzliches
 - 2.2 Gutachten
 - 2.3 Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen
 - 2.3.1 Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Gefahrenstellen
 - 2.3.2 Sofortmaßnahmen mit und ohne bauliche Sicherung
 - 2.3.3 Kleine Sicherungsmaßnahmen bis 30.000 €
 - 2.3.4 Große Sicherungsmaßnahmen über 30.000 €

- 2.4 Abschluss der Gefahrenbeseitigung
- 2.5 Überwachung von Gefahrenstellen (Kontrollen)
- 2.6 Haushaltsfragen, Rechnungslegung
- 2.7 Berichterstattung

Anlagen zu VV-AKG-D

- Anlage 1** Formblatt Kleine Sicherungsmaßnahmen
(VV-AKG D II 2.2.3 und 2.6)
- Anlage 2** Formblatt Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen an Westwallanlagen
(VV-AKG D II 2.6)
- Anlage 3** Übergabeverhandlung
(VV-AKG D II 2.3)
- Anlage 4** Begehungsanweisung
(VV-AKG D II 1.9)
- Anlage 5** Sachverständige
(VV-AKG D II 1.9)
- Anlage 6** Kriterienkatalog
(VV AKG D II 1.4)
- Anlage 7** Liste der Stollen- und Bunkeranlagen
(VV-AKG D II 2.1)

Abkürzungen

- BMVBS = Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMF = Bundesministerium der Finanzen, Referat V B 2
BBR = Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Referat II 2
BauV = Bauverwaltung der Länder und ihre nachgeordneten Behörden

D Gefahrenbeseitigungsansprüche im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG und damit zusammenhängende Fragen

Vorbemerkung

(1) Die VV-AKG enthalten die allgemeinen Vorschriften zur Ausführung des AKG in den Geschäftsbereichen des BMF und des BMVBS.

Die VV-AKG werden vom BMF in Abstimmung mit BMVBS als Loseblatt-Sammlung herausgegeben.

Die Abschnitte VV-AKG D I und D II enthalten gemeinsame Weisungen des BMF und des BMVBS.

(2) Um jederzeit einen Überblick über den aktuellen Stand der Vorschriften zur Ausführung des AKG zu gewährleisten, sind Ergänzungs- bzw. Austauschblätter vom Anwender der VV-AKG alsbald nach Erhalt einzusortieren.

(3) Einzelerlasse, die mit der gültigen Fassung der VV-AKG nicht im Einklang stehen, werden hiermit aufgehoben.

(4) Für die Kampfmittelbeseitigung auf nicht bundeseigenen Liegenschaften ergeht gesondert eine ebenfalls in Loseblattform zu führende Verwaltungsvorschrift (VV-AKG KMR). Bis zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift gelten die Regelungen der VV-AKG - Stand Januar 2000 - weiter.

D I Materielle Rechtslage

Gemäß §§ 1 und 2 AKG sind grundsätzlich alle Ansprüche gegen das Deutsche Reich erloschen. Das AKG sieht aber Ausnahmen vor.

Grundlage der Maßnahmen ist die Vorschrift des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG, die - wie das gesamte AKG - keine neuen Ansprüche begründet, sondern lediglich bestimmte Ansprüche auf Störungsbeseitigung in eingeschränktem Umfang aufrechterhält. Sie hat praktisch nur noch Bedeutung für die Beseitigung von Gefahren, die ausgehen von

(a) ehemaligen Verteidigungsanlagen (Westwallanlagen, Bunker, Flakstellungen, Panzerhöcker usw.), soweit diese sich auf nicht bundeseigenen Liegenschaften befinden,

(b) ehemaligen öffentliche Luftschutzanlagen (LS-Stollen, Hoch- und Tiefbunker, Wehrmachtsstollen, Splittergräben usw.), soweit sie auf Veranlassung und mit Mitteln des Reiches errichtet wurden und sich auf nicht bundeseigenen Liegenschaften befinden,

(c) ehemaligen Produktionsanlagen, sofern sie auf Veranlassung und mit Mitteln des Reiches errichtet wurden, sich nicht auf bundeseigenen Liegenschaften befinden und bis Ende des Krieges die Produktion durch den (Rüstungs-)Betrieb nicht aufgenommen wurde.

(d) ehemals reichseigenen Kampfmitteln auf nicht bundeseigenen Liegenschaften (s. hierzu VV-KAG KMR).

Auf das Beitrittsgebiet sind §§ 3 ff. AKG nicht übergeleitet worden. Die Vorschriften von §§ 19, 28, 29 werden dort aber aufgrund haushaltsrechtlicher Ermächtigung gleichermaßen angewandt.

1. Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gefahrenbeseitigung durch den Bund nach § 1004 BGB i. V. mit § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG

Nach § 1004 BGB kann der Eigentümer, dessen Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt wird, von dem Störer die Beseitigung

der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG beschränkt diesen Anspruch, sofern der Beeinträchtigung nicht eine nach dem 31. Juli 1945 begangene Handlung zugrunde liegt, die ohne Veranlassung der Besatzungsmächte erfolgte, auf Maßnahmen, die „zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich“ sind.

Ansprüche müssen innerhalb der Anmeldefrist des § 28 AKG und gegenüber der nach § 27 AKG zuständigen Stelle geltend gemacht werden. Die Anmeldefrist beträgt regelmäßig ein Jahr; in Einzelfällen kann auf Antrag eine Nachfrist von einem weiteren Jahr gewährt werden.

Nach Ablehnung einer Verantwortlichkeit des Bundes im Einzelfall kann der Anspruch gemäß § 29 AKG nur noch innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Die Anmeldefrist läuft ab Kenntnis von nicht duldungspflichtigen Beeinträchtigungen des Grundstücks. Auf die Kenntnis einer Gefahr, des die Haftung des Bundes einschränkenden Tatbestandsmerkmals des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG, kommt es nicht an (vgl. BGH-Urteil vom 7. April 2006 - V ZR 114/05 -). Die Gefahrenlage ist nicht Voraussetzung, sondern Einschränkung eines etwaigen (Erfüllungs-)Anspruchs nach § 1004 BGB.

Ansprüche nach § 1004 BGB sind somit nur zu erfüllen, wenn die zwingenden Form- und Fristvorschriften des AKG eingehalten sind. Fristbeginn ist in allen Fällen einer vorher bekannten Grundstücksbeeinträchtigung das Inkrafttreten des AKG (1. Januar 1958). In der Regel ist ein heute angemeldeter Anspruch daher bereits verfristet.

Wegen der Ansprüche der Länder auf Erstattungsleistungen durch den Bund bei Kampfmittelräummaßnahmen („Staatspraxis“) s. VV-AKG KMR.

1.1 Verantwortlichkeit des Bundes

Der Bund kann für die Beseitigung der Gefahrenquelle verantwortlich sein, weil diese bereits vom Deutschen Reich oder einem anderen in § 1 Abs. 1 AKG genannten öffentlichen Rechtsträger geschaffen worden ist.

Der Bund kann auch deshalb verantwortlich sein, weil die Gefahr von einer nach dem Grundgesetz (zumeist nach Art. 134 GG) in das Eigentum oder in die Verwaltung des Bundes gelangten Sache ausgeht. In diesem Falle handelt es sich um einen originär gegen den Bund gerichteten Anspruch, der allerdings nach § 2 Nr. 3 AKG den Ansprüchen im Sinne des § 1 AKG gleichgestellt ist.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass nach § 25 AKG auch ein anderer öffentlicher Rechtsträger Anspruchsschuldner sein kann. Dies ist der Fall,

- wenn der Anspruch im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem einzelnen Vermögensgegenstand steht, der anders als durch Rechtsgeschäft in das Eigentum oder in die Verwaltung dieses anderen öffentlichen Rechtsträgers übergegangen ist, oder
- wenn der Anspruch im Rahmen von Verwaltungsaufgaben entstanden ist, die auf diesen anderen öffentlichen Rechtsträger übergegangen sind (Funktionsnachfolge).

Befindet sich die Gefahrenquelle auf einem ehemals reichseigenen oder ehemals bundeseigenen Grundstück, so ist wegen der in solchen Fällen schwierigen Rechtsfragen vor Aufnahme von Verhandlungen dem BMF zu berichten.

Angelegenheiten von politischer Bedeutung (z. B. Beteiligung von Landesregierungen oder von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landtage) sowie Presseanfragen sind BMF unverzüglich (ggf. per E-Mail) vorzulegen.

1.2 Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen

Der Anspruch ist nur insoweit zu erfüllen, als dies zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen (nicht von Tieren) erforderlich ist.

Unmittelbarkeit der Gefahr setzt voraus, dass sie entweder gegenwärtig ist oder nicht vorhergesehen werden kann, zu welchem Zeitpunkt Leben oder Gesundheit von Menschen geschädigt werden könnten.

Wirkt sich ein an sich ungefährlicher Zustand nur infolge des Zusammenwirkens mit Gefahrenquellen gefahrerhöhend aus, für die der Bund nicht verantwortlich ist, so liegen die Voraussetzungen für einen gegen den Bund gerichteten Gefahrenbeseitigungsanspruch i. S. von § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG nicht vor. Die Gefahr geht hier nicht „unmittelbar“ von einer Ge-

fahrenquelle im Verantwortungsbereich des Bundes, sondern von einer anderen Gefahrenquelle aus.

Wenn sich eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen erst im Zusammenhang mit einer zulässigen späteren Nutzung eines Grundstücks konkretisiert, ist vor Aufnahme von Verhandlungen BMF zu berichten.

2. Verantwortlichkeit des Bundes für Verteidigungs- oder Luftschutzanlagen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften

2.1 Verteidigungsanlagen (außer Wehrmachtstollen)

Verteidigungsanlagen aus dem Zweiten Weltkrieg, die sich auf nicht bundeseigenen Liegenschaften befinden, sind nach §§ 95, 946 BGB zunächst im Eigentum des Reichs verblieben und nach Art. 134 GG ins Eigentum des Bundes übergegangen. Dies hat der Bundesgerichtshof in den 50er Jahren entschieden. Es sei grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden wurden.

Sie seien kein wesentlicher Grundstücksbestandteil geworden. Insoweit besteht eine Verkehrssicherungspflicht des Bundes. Die Ansprüche gegen den Bund sind allerdings durch §§ 2 und 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG eingeschränkt. Es besteht daher kein Anspruch auf Beseitigung der Anlage, sondern nur auf Beseitigung der Gefahr.

2.2 Luftschutzanlagen/Wehrmachtstollen

Vom Deutschen Reich errichtete Luftschutzanlagen stehen grundsätzlich im Eigentum des Grundstückseigentümers. In der Regel ist anzunehmen, dass sie nach §§ 94, 946 BGB wesentlicher Bestandteil des Grundstücks geworden sind und vom Eigentum des Grundstückseigentümers erfasst werden.

Eine Verpflichtung des Bundes nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG kann hier gegeben sein, wenn die Anlage dem öffentlichen Luftschutz diene und auf Veranlassung und mit Mitteln des Reichs errichtet wurde.

Bei privatem, erweitertem oder Werkluftschutz ist ein Anspruch nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG ausgeschlossen.

Ein Anspruch nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG liegt nicht vor, wenn sich der Bund nach dem 24. Mai 1949 die Verwaltungsbefugnis über die Anlage ausdrücklich vorbehalten hat. In diesen Fällen trifft den Bund – hier allerdings jeweils das zuständige Bundesressort - die Verkehrssicherungspflicht. Dies ist anzunehmen, wenn der Bund aus luftschutz-, verteidigungs- politischer oder sonstiger Motivation aktiv besondere Bundesinteressen vertreten hat (z. B. Zivilschutzbindung).

D II Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von unmittelbaren Gefahren auf Grundstücken, die sich nicht im Bundeseigentum befinden

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag

Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG setzen einen Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers voraus. Bei einer Mehrzahl von betroffenen Eigentümern genügt ein Antrag. Der Antrag ist fristgebunden (§ 28 AKG). Im Einzelnen – auch im Hinblick einer etwaigen Verjährung – siehe VV-AKG D I 1.

Erhält die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hinweise auf Gefahren, für deren Beseitigung der Bund gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG verantwortlich sein könnte, bevor ein Antrag hierzu eingeht, unterrichtet sie die örtliche Polizei- oder Ordnungsbehörde.

1.2 Gesamtverantwortung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Prüfung des Bestehens und des Umfangs von Ansprüchen gegen den Bund

Die Entscheidung, ob der Bund nach § 1004 BGB i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG zur Beseitigung unmittelbarer Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen verpflichtet ist, obliegt den AKG-Leitstellen Erfurt und Koblenz in der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. In Zweifelsfällen ist BMF unter eingehender Sachdarstellung zu berichten.

1.3 Abschließende Regelung als Ziel

Ziel der vom Bund veranlassten und/oder finanzierten Maßnahme soll möglichst die endgültige Beseitigung einer Gefahr sein. Die endgültige Gefahrenbeseitigung wird in der Regel durch das Beseitigen der oberirdischen Bauwerke bzw. durch das Verfüllen der unterirdischen Hohlräume sichergestellt. Daneben kommen Einzäunungen der Bauwerke bzw. Verschließen der Eingänge ebenso in Betracht. Eine Inanspruchnahme des Bundes für die Zukunft kann und soll auch durch eine Übertragung der sicherungspflichtigen Einrichtung auf

einen interessierten Dritten ausgeschlossen werden (siehe VV-AKG D II 1.6.1). Auf die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme ist dabei besonders zu achten.

1.4 Anspruchsschuldnerschaft des Bundes

Dem Anspruchsteller obliegt es, darzulegen und zu beweisen, ob und inwieweit der Bund für eine Maßnahme zur Gefahrenbeseitigung verantwortlich ist. Er muss nachweisen, dass die Anlage auf Veranlassung und auf Kosten des Reichs errichtet worden ist. Parallel wird auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben alle für Grund und Höhe der Finanzierungsverantwortung des Bundes möglicherweise bedeutsamen Umstände der Entstehungsgeschichte der zu sichernden Anlage und ihrer früheren Verwendung ermitteln.

Falls zur Klärung der Anspruchsschuldnerschaft keine Unterlagen vorhanden sind, kann der Kriterienkatalog gem. Anlage 6 zu VV-AKG D die Feststellung der Anspruchsschuldnerschaft durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unterstützen.

Auch die Feststellung, dass die Organisation Todt (OT) oder das „Amt Bau“ der SS beteiligt war, kann Hinweis auf eine Verpflichtung des Bundes sein, weil diese Organisationen während des Zweiten Weltkrieges die besonderen Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Luftschutzes durchgeführt haben. Zeugenaussagen sind zwar weiterhin zulässig, werden angesichts des Zeitablaufs seit Kriegsende aber in den Hintergrund treten.

Eine Begehung oder Befahrung der Anlage durch den Bergtechnischen Sachverständigen kann der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ggf. weiteren Aufschluss über Bauart, Größe, Lage und Ausstattung und somit Anhaltspunkte über Herstellung, Verwendung und möglicherweise auch für die Klärung der Veranlasserschaft geben. Diese besonderen Anforderungen an das Gutachten sind mit der schriftlichen Beauftragung ausdrücklich zu bezeichnen.

Gelingt der Nachweis der Haftung des Bundes nicht, ist der Antrag abzulehnen.

Die abgelehnten Fälle sind nachrichtlich in das Formblatt Anlage 1 (VV-AKG D II 2.7) aufzunehmen.

1.5 Berücksichtigung der Belange des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes

Die Belange des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Im Zweifel hat der Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen Vorrang vor der Rücksichtnahme auf den Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz. In solchen Fällen ist unter eingehender Sachdarstellung zu berichten und die Entscheidung des BMF einzuholen.

Im Zusammenhang mit der Sicherung von Bunkern und Stollenanlagen fand in der Vergangenheit die Erhaltung der Winterquartiere für Fledermäuse besondere Aufmerksamkeit. Diesem Anliegen kann auch künftig - sofern nicht Gründe der Verkehrssicherheit im Einzelfall entgegenstehen - dadurch Rechnung getragen werden, dass bei baulichen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung an ehemaligen Bunkern und Stollen vorhandene Öffnungen nicht vollständig verschlossen und dahinter befindliche Hohlräume für Fledermäuse belassen werden.

Falls die Rücksichtnahme auf Belange des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes im Einzelfall zu unvertretbarem Mehraufwand für den Bund führen würde, sind diese Mehrkosten nicht vom Bund zu tragen. Erfüllt das Bauwerk die Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 BGB, ist es also kein wesentlicher Grundstücksbestandteil (vgl. hierzu VV-AKG D I 2.1), ist die Übereignung anzustreben. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Bund keine zusätzlichen finanziellen Risiken eingeht (s. auch VV-AKG D II 1.6.4). In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des BMF einzuholen.

Wenn eine notwendige Gefahrenbeseitigung unter Verweis auf die Belange des Natur- oder Denkmalschutzes verweigert wird, soll die örtlich zuständige Behörde davon unterrichtet werden. Wird aufgrund dessen eine Beseitigung der angenommenen unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit verhindert, entfällt die Haftung des Bundes für etwaige Folgen des Unterbleibens.

1.6 Vertragliche Regelungen mit dem Grundeigentümer bzw. anderen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

1.6.1 Übereignung ehemaliger Verteidigungsanlagen

Die Übereignung ehemaliger Verteidigungsanlagen (vgl. VV-AKG D I 2.1) kann im wirtschaftlichen Interesse des Bundes liegen. Sie ist anzustreben, wenn – wie es in der Regel der Fall sein wird - diese Objekte keiner wirtschaftlichen Verwendung zugeführt werden können und nicht mehr z. B. für Zivilschutzzwecke erforderlich sind. Außerdem können so künftig erforderlich werdende Begehungen der Anlagen vermieden werden.

Beim Abschluss derartiger ist insbesondere folgendes zu beachten:

- (a) Gehen von der für eine Übereignung vorgesehenen Anlage Gefahren im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG aus, kann dem Übernehmer ein Geldbetrag in Höhe der Kosten, die sonst vom Bund hätten getragen werden müssen, ausgezahlt werden. Der Auszahlungsbetrag soll 70 % der voraussichtlichen Verpflichtungen des Bundes nicht übersteigen.
- (b) Bei Erstattungen oder Abstandszahlungen hat der Übernehmer schriftlich zu erklären, dass mit der Zahlung alle bisherigen und künftigen Ansprüche, die sich aus dem Vorhandensein der Anlage gegen den Bund ergeben könnten, abgegolten sind und der Bund von jeglicher Haftung freigestellt ist. Dieser soll durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich abgesichert werden.
- (c) Grundsätzlich soll die Übereignung der ehemaligen Verteidigungsanlage nur an den jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen. Eine Übereignung an einen Dritten setzt voraus, dass diese langfristige Gewähr für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bietet und Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer über künftige Betretungsrechte des Erwerbers bestehen.

- (d) Um Doppelleistungen zu vermeiden, ist
- aa) zu kontrollieren, ob im jeweiligen Grundbuch eine Grunddienstbarkeit gemäß b) eingetragen ist,
und
 - bb) eine Kopie der Vereinbarung nach Satz 1 an BMF zu senden; dabei sind auch die geographischen Koordinaten des betroffenen Objektes anzugeben.

Die Verträge bedürfen nicht der notariellen Beurkundung nach § 311 b BGB weil sie sich nicht auf das Eigentum an einem Grundstück beziehen,

1.6.2 Vereinbarungen über die Beteiligung begünstigter Grundstückseigentümer an Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen

Da sich die Pflicht des Bundes nach § 1004 BGB i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG auf die Abwendung unmittelbarer Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen beschränkt, kann die vollständige Beseitigung ehemaliger Verteidigungs- oder Luftschutzanlagen vom Bund grundsätzlich nur dann verlangt werden, wenn sie das einzige wirksame Mittel zur Gefahrenbeseitigung darstellt. Sie kann jedoch darüber hinaus auch in Betracht kommen, wenn eine Beseitigung der Anlage insgesamt wirtschaftlicher ist als weniger weitgehende, aber ständig zu wiederholende Sicherungsmaßnahmen, wie etwa das Aufstellen von Hinweisschildern und/oder die Errichtung von Zäunen. Dies betrifft insbesondere ehemalige Westwall- oder sonstige Verteidigungsanlagen.

Dem Interesse eines Grundstückseigentümers an einer völligen Beseitigung der Anlage kann Rechnung getragen werden, auch wenn eine so weitgehende Maßnahme im Rahmen der Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG nicht erforderlich ist. Der Eigentümer muss sich schriftlich verpflichten, die hiermit verbundenen Mehrkosten zu übernehmen. Bei der Bemessung der Kostenbeteiligung des Grundeigentümers sind etwaige nach § 11 AKG gezahlte Nutzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

1.6.3 Überbauung von Stollenanlagen

Werden Stollenanlagen nachträglich überbaut, können die Kosten für eine fiktive Verfüllung des von der Überbauung betroffenen Stollenabschnitts erstattet werden. Derartige Vereinbarungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch BMF.

1.6.4 Keine Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder ungerechtfertigter Bereicherung

Voraussetzung für Ansprüche gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG ist die fristgerechte Durchführung des vorgesehenen Antragsverfahrens. Wurde es versäumt, scheitern Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB) oder ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB).

1.7 Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bei Anträgen auf Zugang zu Informationen über Stollenanlagen ist insbesondere der Ausschlussstatbestand des § 3 Ziff. 2 IFG zu prüfen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Nach der Gesetzesbegründung wird unter öffentlicher Sicherheit die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger verstanden. Bei der Offenbarung von konkreten Informationen über Stollenanlagen könnte insofern die öffentliche Sicherheit gefährdet werden (z. B. Gefahr von Einbrüchen durch unbefugtes Eindringen in die Anlagen). Nach § 3 Ziff. 2 IFG besteht in diesen Fällen deshalb kein Anspruch auf Informationszugang.

Über Anträge auf Informationszugang, die an die in der BauV im Wege der Organleihe tätigen Landesbehörden gerichtet sind, ist unverzüglich zu berichten.

1.8 Rückforderung von Aufwendungen des Bundes bei späterer Feststellung fehlender Verantwortlichkeit des Bundes nach § 25 AKG

Stellt sich nach Durchführung von Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von § 1004 BGB i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG heraus, dass der Bund gar nicht Anspruchsschuldner nach § 25 AKG war (etwa weil ein Luftschutzstollen nicht auf Veranlassung des Deutschen Reiches, sondern auf Veranlassung kommunaler Stellen errichtet worden war), ist unverzüglich BMF zu berichten. Die Entscheidung über eine evtl. Rückforderung behält BMF sich vor.

1.9 Bergtechnische Sachverständige

Für die Erstellung der baufachlichen Gutachten werden von BMVBS Sachverständige bestellt (vgl. Anlage 5 zu VV-AKG D). Die Fachaufsicht über die Bergtechnischen Sachverständigen wird vom BMVBS wahrgenommen.

Für Begehungen von Stollenanlagen sind mindestens drei Personen erforderlich – ein verantwortlicher Leiter (i.d.R. der bergtechnischen Sachverständige), ein Begleiter sowie eine dritte Person, die am Stolleneingang die zeitliche Abwesenheit kontrolliert: Weitere Personen dürfen nur mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters teilnehmen (siehe Begehungsanweisung). Den Bergtechnischen Sachverständigen ist von ihrer Dienststelle die in Anlage zur BegA (Anlage 4 zu VV-AKG) aufgeführte Grundausrüstung zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

Die örtliche Zuständigkeit der Bergtechnischen Sachverständigen ist in VV-AKG D Anlage 5 bestimmt. Sollte der zuständige Bergtechnische Sachverständige durch Krankheit, Urlaub oder andere Umstände verhindert sein, und ist eine zeitliche Verschiebung seiner gutachtlichen Tätigkeit nicht möglich, ist BBR einzuschalten, das einen Vertreter bestimmt. Eine anderweitige Vertretungsregelung (z. B. OFD-intern) ist nicht vorgesehen.

2. Verfahren

2.1 Grundsätzliches

Sobald die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Hinweis auf Gefahren erhält, unterrichtet sie den Grundstückseigentümer und ggf. die örtliche Polizei- und Ordnungsbehörde.

Stellt der Grundstückseigentümer einen Antrag nach §§ 19, 27 AKG, klärt sie die Verantwortlichkeit des Bundes. Sie prüft zunächst, ob die Antragsfrist eingehalten wurde oder Verjährung eingetreten ist.

Wenn Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen in der Verantwortung des Bundes erforderlich sind, veranlasst die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einen Ortstermin mit Grundstückseigentümer, BauV, Bergtechnischem Sachverständigen, anderen zuständigen Stellen und Betroffenen.

2.2 Gutachten

Der Bergtechnische Sachverständige erstellt ein Gutachten, das den Ortstermin protokolliert. Das Gutachten enthält folgende Punkte:

1. Zustandsfeststellung der Anlage
2. Hinweise auf Gefahren (Gefahrenfeststellung)
3. Dringlichkeit der Sicherungsmaßnahme
4. Vorschlag zur Gefahrenbeseitigung
5. Einschaltung weiterer Sachverständiger
6. Voraussichtliche Kostenhöhe
7. Kontrollzeiträume

Darüber hinaus werden im Gutachten etwaige festgelegte Erkundungsmaßnahmen beschrieben sowie – wenn beauftragt – Hinweise zur Klärung der Veranlasserschaft aus bautechnischer Sicht erläutert. Zwischen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und BauV ist einvernehmlich festzulegen, ob baufachlicher Sachverstand erforderlich ist. Das Ergebnis wird in das Gutachten aufgenommen.

Der Sachverständige übersendet seine Gutachten an Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, BauV, BBR und BMF. Die Übersendung der Gutachten erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

Nach abgeschlossener rechtlicher Prüfung (Anspruchsschuldnerschaft des Bundes) beauftragt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Zugrundelegung des baufachlichen Gutachtens die BauV mit der Aufstellung der notwendigen Bauunterlagen.

Soweit die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die BauV und das BBR einschaltet, gelten die Regelungen der RBBau.

Sämtliche Vorgänge sind in der „Liste der Stollen- und Bunkeranlagen“ (Anlage 7 zu VV-AKG D) zu erfassen und laufend fortzuschreiben. Die Liste ist halbjährlich BMF vorzulegen (s. VV-AKG D II 2.6)

2.3 Untersuchungs- und Sicherungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmentearten unterschieden:

- Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Gefahrenstellen
- Sofortmaßnahmen mit und ohne bauliche Sicherung
- Kleine Sicherungsmaßnahmen bis 30.000 €

- Große Sicherungsmaßnahmen über 30.000 €

2.3.1 Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Gefahrenstellen

Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung von Gefahrenstellen können sowohl beim erstmaligen Bekannt werden von Gefahren im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG als auch dann erforderlich werden, wenn bei der laufenden Überwachung ehemaliger Verteidigungs-, Luftschutz- oder Produktionsanlagen Veränderungen der Gefahrenlage festgestellt werden und ein sofortiges Handeln zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen geboten ist. Sofortmaßnahmen sind aber auf das zum vorläufigen Schutz der in § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG genannten Rechtsgüter erforderliche Maß zu beschränken, sofern hierdurch nicht erkennbar vermeidbare Mehrkosten für den Bund entstehen.

Ist eine abschließende Beurteilung der Anspruchsschuldnerschaft des Bundes erst nach Durchführung der Sofortmaßnahme möglich und abzulehnen, kann von einer Erstattung der bis dahin erfolgten Aufwendungen abgesehen werden.

2.3.2 Sofortmaßnahmen mit und ohne bauliche Sicherung

(a) Sofortmaßnahmen ohne bauliche Sicherung

Sofortmaßnahmen ohne bauliche Sicherung werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Beteiligung der zuständigen örtlichen Dienststellen (Polizei, Ordnungsamt) veranlasst.

Erfordert der Gefahrenzustand die Räumung von Gebäuden, die Absperrung von Straßen, die Umleitung des Verkehrs oder andere dringliche Maßnahmen zur vorläufigen Sicherung, so veranlasst die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unverzüglich, dass die zuständigen örtlichen Dienststellen (Polizeibehörden, Ordnungsämter, kommunale Baudienststelle) unterrichtet werden und die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies gilt auch dann, wenn die rechtliche Prüfung der Verantwortung des Bundes noch nicht abgeschlossen ist.

Das Anbringen von Warnschildern an Gefahrenstellen wird oft nicht ausreichen, Unfällen vorzubeugen. Doch sollen an allgemein zugänglichen Anlagen stets - ggf. als vorläufige Sicherungsmaßnahme - Warnschilder mit Betretungsverboten aufgestellt werden. Dies gilt insbe-

sondere dann, wenn Gefahrenstellen nicht ohne weiteres als solche erkennbar sind (z.B. überwachsene Einbrüche).

(b) Sofortmaßnahmen mit baulicher Sicherung

Sind als Sofortmaßnahme bauliche Sicherungen erforderlich, beteiligt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die BauV und den Bergtechnischen Sachverständigen.

2.3.3 Kleine Sicherungsmaßnahmen bis 30.000 €

Kleine Sicherungsmaßnahmen genehmigt BauV im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unter Beachtung der in VV-AKG D niedergelegten Grundsätze in eigener Zuständigkeit. Mehrere räumlich zusammenhängende Einzelmaßnahmen gelten insoweit als eine Maßnahme. Kleine Sicherungsmaßnahmen sind in die halbjährlichen Berichte an den BMF (vgl. VV-AKG D II 2.6) aufzunehmen.

Wird erkennbar, dass die Kostengrenze für Kleine Sicherungsmaßnahmen überschritten wird, berichtet BauV im Benehmen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unverzüglich BBR unter Darlegung der Gründe und Vorlage einer Bauunterlage.

Verfahren:

- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranlasst BauV in Anlehnung an RBBau Abschnitt D unter Zugrundelegung des Gutachtens des Bergtechnischen Sachverständigen eine Bauunterlage zu erstellen.
- Die Bauunterlage wird von BauV erstellt und von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben haushaltsmäßig anerkannt. BauV erstellt die Ausschreibungsunterlagen, führt die Vergabe durch und ist für die Durchführung nach Maßgabe der Bauunterlage verantwortlich. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung. BauV genehmigt baufachlich.
- Muss BauV von den Vorgaben der Bauunterlagen abweichen, sind die geänderten Maßnahmen vorab mit dem Bergtechnischen Sachverständigen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abzustimmen.
- Wird während der Bauausführung erkennbar, dass die genehmigten Kosten überschritten werden, berichtet BauV an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben kann von BauV jederzeit Auskunft zum Stand der Baumaßnahme verlangen. Nachträgliche Abweichungen von gebilligten Bauunterlagen kann die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nur fordern, wenn wesentliche neue Aspekte zu beachten sind.

- Nach Abschluss der Arbeiten veranlasst BauV eine Begehung/Befahrung (s. VV-AKG D II 2.3) unter Beteiligung des Bergtechnischen Sachverständigen.
- Bescheinigt der Sachverständige in seinem Schlussgutachten, dass von der Anlage keine erkennbaren Gefahren mehr ausgehen, erfolgt durch BauV die förmliche Übergabe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vgl. Anlage 3 zu VV-AKG).

2.3.4 Große Sicherungsmaßnahmen über 30.000 €

Die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen mit einem voraussichtlichen Gesamtaufwand über 30.000 € setzt eine Genehmigung durch BMF und BBR voraus. Bei solchen Sicherungsmaßnahmen und in Fällen, in denen vom Vorschlag des Bergtechnischen Sachverständigen wesentlich abgewichen wird, berichtet die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor der rechtlichen Bindung von Haushaltsmitteln BMF schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung der Rechtslage unter eingehender Darlegung aller für Grund und Höhe der Zahlungspflicht des Bundes möglicherweise maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte (einschließlich der Entstehungsgeschichte und der früheren Verwendung der Anlage). Der Bericht soll auch auf die Frage einer möglichen künftigen Nutzung der Anlage eingehen. Dem Bericht ist die Bauunterlage beizufügen.

Verfahren:

- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranlasst BauV, in Anlehnung an RBBau Abschnitt D unter Zugrundelegung des Gutachtens des Bergtechnischen Sachverständigen eine Bauunterlage erstellen zu lassen. Die Bauunterlage wird von BauV aufgestellt und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übersandt.
- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben legt die Bauunterlage BMF (Fachreferat) vor.
- BMF veranlasst die Mittelbereitstellung und übersendet die Bauunterlage anschließend mit dem Hinweis hierauf an BBR.
- BBR genehmigt die Bauunterlage baufachlich und erteilt im Einvernehmen mit BMF der BauV den Planungs- und Durchführungsauftrag. BMF stellt die Mittel der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bereit.
- Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben weist BauV die notwendigen Haushaltsmittel zu.
- BauV erstellt die Ausführungsplanung und holt das Einverständnis der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ein.
- Wird während der Bauausführung erkennbar, dass die genehmigten Kosten überschritten werden, berichtet BauV an die Bundesanstalt und diese an BMF

- Die Ausführung erfolgt analog zu den Grundsätzen der RBBau Abschnitt E Ziffer 4 und 5.
- Nach Abschluss der Arbeiten veranlasst BauV eine Begehung/Befahrung unter Beteiligung des Bergtechnischen Sachverständigen (s. VV-AKG D II 2.3).
- Bescheinigt dieser in seinem Schlussgutachten, dass von der Anlage keine erkennbaren Gefahren mehr ausgehen), erfolgt durch BauV die förmliche Übergabe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vgl. Anlage 3 zu VV-AKG D).

2.4 Abschluss der Gefahrenbeseitigung

Nach Abschluss hat BauV die Baumaßnahme an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förmlich zu übergeben (vgl. Anlage 3 zu VV-AKG). Die Abnahme der Bauleistungen kann gleichzeitig mit der Übergabe durchgeführt werden. Zu diesem Termin lädt grundsätzlich BauV ein.

Der Grundstückseigentümer ist zum Übergabetermin einzuladen. Nimmt der Grundstückseigentümer am Übergabetermin nicht teil, ist er vom Ergebnis zu unterrichten und auf seine eigenen Verkehrssicherungspflichten hinzuweisen.

Das Schlussgutachten ist BBR, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, BauV und nachrichtlich BMF vorzulegen. Bei großen Maßnahmen (vgl. VV-AKG D II 2.2.5) berichtet außerdem die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BMF über den Abschluss der Maßnahme unter Angabe der Gesamtkosten und legt eine Ausfertigung der Übergabeverhandlung (Anlage 3 zu VV-AKG) vor.

BauV hat die Verjährungsfristen für die Gewährleistung zu überwachen und rechtzeitig vor Ablauf zu überprüfen, ob Mängel in der Anlage aufgetreten sind bzw. ob sich bei verfüllten Stollen neue Hohlräume oder Absenkungen der Erdoberfläche gebildet haben. Über das Prüfungsergebnis ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu unterrichten.

Die im Gutachten beschriebenen Kontrollbegehungen zu veranlassen und die Termine zu überwachen, obliegt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Unabhängig davon melden die Bergtechnischen Sachverständigen dem BBR jährlich zum 31.12. nicht durchgeführte Kontrollbegehungen.

2.5 Überwachung von Gefahrenstellen (Kontrollen)

Sind keine sofortigen Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich, aber die Anspruchsschuldnerschaft des Bundes geklärt und künftige Gefahren zu besorgen, und ist davon auszugehen, dass der Grundstückseigentümer nicht über hinreichende Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, ob und welche Gefahren an ehemaligen Verteidigungs- bzw. Luftschutzanlagen entstehen können, sind in enger Abstimmung mit dem/den Grundeigentümer/n in angemessenen Abständen Kontrollbegehungen/Befahrungen durch den Bergtechnischen Sachverständigen durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn in der Vergangenheit bereits Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen durchgeführt worden sind, jedoch möglicherweise weitere Gefahrenquellen entstehen können.

Hinsichtlich der insofern von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben betreuten Anlagen obliegt dem Bund eine Überwachungspflicht. Die Überprüfungen sind von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in einem Behebungsbuch festzuhalten. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben soll dabei den Empfehlungen des Bergtechnischen Sachverständigen folgen. Abweichungen sind zu begründen und aktenkundig zu machen.

Bei Begehungen ist die Begehungs-Anweisung für die Untersuchung unterirdischer Anlagen – BegA – zu beachten (vgl. Anlage 4 zu VV-AKG D).

Ist lediglich die Unversehrtheit von Stollenverschlüssen zu überwachen, ist der Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass er den Eingang zu überwachen hat.

2.6 Haushaltsfragen, Rechnungslegung

Die vom Bund zu tragenden Kosten der Gefahrenbeseitigung an Luftschutzanlagen und Verteidigungsanlagen auf nicht bundeseigenen Grundstücken nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 AKG werden bei Kapitel 0813 Titel 712 22 des Bundeshaushalts veranschlagt. Erforderliche Ausgabenmittel werden auf Anforderung den für die Mittelverteilung bzw. Mittelbewirtschaftung zuständigen AKG-Leitstellen zugewiesen, soweit die Ansätze nicht schon durch die jährliche Pauschalzuweisung gedeckt sind.

Hinsichtlich Rechnungslegung und Rechnungsprüfung ist RBBau Abschnitt J zu beachten.

2.7 Berichterstattung

Für die finanzstatistische Berichterstattung und die Haushaltsplanung legen die AKG-Leitstellen Erfurt und Koblenz dem BMF regelmäßig nachstehende Unterlagen vor:

- Formblatt nach Anlage 1 zu VV-AKG D für Maßnahmen unter 30.000 € (vgl. VV-AKG D II 2.1) nach dem Stand vom 30. Juni und 31. Dezember bis spätestens 1. August / 1. Februar eines jeden Jahres. Die Vorlage kann formlos per E-Mail erfolgen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- Formblatt nach Anlage 2 zu VV-AKG D für Maßnahmen an den Anlagen des ehemaligen Westwalls einschließlich der vorgenommenen Eigentumsübertragungen zum Stand 31. Dezember bis spätestens 1. März des Folgejahres. Die Vorlage kann formlos per E-Mail erfolgen.
- Liste der Stollen- und Bunkeranlagen nach Anlage 7 zu VV-AKG D (Excel-Datei) per E-Mail zum 15. Juli/ 15. Januar eines jeden Jahres.

Darüber hinaus berichten die Bergtechnischen Sachverständigen an BBR über ausstehende Kontrollbefahrungen zum 31.12 eines jeden Jahres.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben (VA)
 AKG-Leitstelle Erfurt / Koblenz

Kleine Sicherungsmaßnahmen nach dem AKG (VV-AKG D II 2.7)
 Stand: 30. Juni / 31. Dezember

Ort	Objekt, Lage	Gutachten vom	Kurzbeschreibung der durchgeführten Sicherungsmaßnahme	Kosten €
			Gesamtsumme:	

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben (VA)
AKG-Leitstelle Koblenz

Beseitigung von Gefahren an Anlagen des ehemaligen Westwalls (VV-AKG D II 2.7)
 Stand: 31. Dezember

Art der Anlage	Anzahl oder Länge der erfassten Anlagen insgesamt	Von den Anlagen in Spalte 2 wurden		Bemerkungen
		mit Bundesmitteln		
1	2	Bis 31.12.2004 Epl. 08 ab 01.01.2005 VA-Mittel	Bis 31.12.2004 Epl. 60 ab 01.01.2005 Epl. 08	5
Westwallbunker		a) b)	a) d) b) e) c)	
Panzerhöcker		a) b)	a) d) b) e) c)	
Panzergräben		a) b)	a) d) b) e) c)	
Laufgräben		a) b)	a) d) b) e) c)	
sonstige Anlagen (in Spalte Bemerkungen)		a) b)	a) d) b) e) c)	

Niederschrift der Übergabeverhandlung
(VV-AKG D II 2.4)

Zur Übergabe der mit Erlass der obersten technischen Instanz – Vfg. von..... – vom.....
(Datum)

Az.:.....genehmigte Baumaßnahme.....
.....
.....

war heute um..... Uhr Termin angesetzt.

Die Übergabe erfolgte durch.....
(Bauamt)

an.....
(Eigentümer)

an.....
(nutzende Verwaltung)

Erschienen waren:

als Vertreter des Bauamtes:.....

als Vertreter des Eigentümers:.....

und als Vertreter der nutzenden Verwaltung:.....

Die Baumaßnahme wurde gemeinsam besichtigt. Das Bauamt erklärte, dass sie wie genehmigt ausgeführt worden ist. Die Bedienungsvorschriften für Betriebstechnische anlagen wurden lt. Geräteverzeichnis übergeben.

Es wurden – keine – die auf umstehender Seite aufgeführten Restarbeiten und die unter die Gewährleistungspflicht fallenden Mängel festgestellt und Ergänzungsantrag angemeldet.

Nachdem weiteres nicht zu bemerken war, wird die Verhandlung umUhr geschlossen.

Die Verhandlungsniederschrift ist in.....facher Ausfertigung aufgestellt.

Anlagen:

1 Satz Pläne

1 Geräteverzeichnis

1 Verzeichnis der Verjährungsfristen für Gewährleistung

.....Stück Abnahmebescheinigung(en)

....., den.....20.....
(ort)

für die Übergabe:
(Bauamt)

für die Übernahme:

.....
(Eigentümer)

.....
(nutzende Verwaltung)

Begehungsanweisung (BegA) **für die Untersuchung unterirdischer Anlagen**

1. Anwendungsbereich

2. Gefährdungen

2.1. Mechanische Gefährdung

2.2. Gefährdungen durch Gefahrstoffe

2.3. Biologische Gefährdung

2.4. Brand- und Explosionsgefährdung

2.5. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

2.6. Gefährdung/Belastung durch Arbeitsumgebungsbedingungen

2.7. Sonstige Gefährdungen/Belastungen

2.8. Psychische Belastungen durch die Arbeit

3. Schutzmaßnahmen

3.1. Organisatorische Maßnahmen (Personaleinsatz)

3.2. Schutzmaßnahmen gegen gefährdende Medien und Sauerstoffmangel

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die BegA findet Anwendung für den Aufenthalt und die Arbeiten in den unterirdischen Anlagen, die es im Rahmen dieser Vorschrift zu befahren und zu untersuchen gilt. Befahrungen und Untersuchungen sind notwendig:

- nach der Meldung von Tagesbrüchen
- zur Unterstützung der Feststellung der Anspruchsschuldnerschaft
- zur Überprüfung der Wirksamkeit von durchgeführten Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen
- zur Kontrolle der unterirdischen Anlagen im Rahmen der Überwachungspflicht gemäß VV-AKG D II 2.5.

Der Aufenthalt in unterirdischen Anlagen ist mit Gefahren und Belastungen verbunden. Die im Rahmen des § 3 Arbeitsschutzgesetz erstellte Begehungsanweisung (BegA) dient der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz. Sie regelt den Zutritt und das Verhalten von Personen innerhalb der unterirdischen Anlage.

Die Gefährdungsbeurteilung stellt die vorhandenen Gefahren und Belastungen vor, während und nach Befahrung bzw. des Aufenthalts in unterirdischen Anlagen dar. Mögliche Maßnahmen zur Beseitigung und Reduzierung der Gefährdung werden aufgezeigt (siehe Ziff. 2 Tabelle Gefährdungsbeurteilung). Schutzziel sind Leben und körperliche Unversehrtheit von Personen.

Eine Befahrung mit Aufgabenstellung an den bergtechnischen Sachverständigen wird durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) veranlasst. Die zuständigen Landesbauverwaltungen – Bundesbau - werden über die Begehung von LS-Stollen mit dem bergtechnischen Sachverständigen durch die BImA informiert und gebeten, das erforderliche Begleitpersonal zu stellen.

2. GEFÄHRDUNGEN (s. Tabelle Gefährdungsbeurteilung)

In der Tabelle am Ende dieses Abschnitts wird die Gefährdungsbeurteilung unterteilt in die drei Abschnitte:

- Begehungsvorbereitung
- Begehung
- Begehungsnachbereitung

Es werden alle für die drei Abschnitte möglichen Gefährdungen ermittelt, die erforderlichen Maßnahmen und Vorschriften sowie die für die Umsetzung Verantwortlichen genannt. Folgende Gefährdungen / Belastungen können besonders beim Aufenthalt und Arbeiten in unterirdischen Anlagen auftreten:

2.1 Mechanische Gefährdungen

2.1.1 Steinfall

von kleinstückigem Material bis dm^3 - Größe aus der Firste,
Hereinbrechen von Material von dm^3 bis m^3 - Größe, verursacht durch

- defekten und verbrochenen Ausbau:
Auflockerung des Gesteins in nicht ausgebauten unterirdischen Anlagen durch Verwitterung und Spannungsumlagerungen während und nach der Auffahrung, durch Einwirkungen von Zerstörungssprengungen auch Beschädigung des Ausbaus,

Verrottung des Holzausbaus im Laufe der Zeit, durch Berührungen Zusammenbruch mit Nachfall der unmittelbaren Dachschichten möglich, unterspülter Ausbau;

- Klüfte und Risse im Gebirge:
Engstehende Klüfte, sich kreuzende Klüfte, Klüfte, die Löserflächen durchtrennen, angeschnittene Löserflächen, Wasserführung auf Trennflächen jeglicher Art, Wasserzulauf, fehlender Kraftschluss zwischen Ausbau und Gebirge, ausgelaugtes Gebirge und Verfüllung, angegriffener Ausbau durch Reaktion mit Wasser, Verkarstung nachgebende Abschottungen, Hochbrüche, Tagesbruchöffnungen;

2.1.2 gefährliche Oberflächen

durch scharfkantige Betontrümmer mit herausragenden Bewehrungseisen, scharfkantiges Gestein, Glasscherben

2.1.3 Stürze

auf der Ebene: Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten wegen unebener Sohle mit Schutt und Haufwerk aus Zerstörungssprengungen, Nachbruch und möglichen Ablagerungen durch Dritte (z. B. Bauschutt), Höhenunterschiede und Schwellen in der Sohle, herumliegende Teile (z. B. Ausbaureste, Rohrleitungen) feuchte Flächen in der Sohle, Schlamm auf der Sohle, aus der Sohle herausragende Teile (z. B. Schachtabdeckungen, Schieber)

2.1.4 Absturz

in ungesicherte Schachtöffnungen, verrottete Schachtabdeckungen, ungesicherte Brunnen und Wasserbecken, steile Böschungen (z. B. abrutschendes Lockermaterial), Treppen, Steigleitern und Steigeisen, Öffnungen in Zwischendecken, Wetterkanäle, Becken und Behälter, in denen Versinken möglich ist, von Bühnen und Leitern, Wänden, Mauerwerksresten

2.2 Gefährdung durch Gefahrstoffe

2.2.1 Gase

- durch Faulung und Gärprozesse entstandenes Kohlendioxid CO_2 , Methan CH_4
- Schwefelwasserstoff H_2S und Ammoniakverbindungen NH_3
- aus dem Erdreich und aus Wasser Kohlendioxid CO_2
- Ausgasung aus dem Gebirge lagerstättenbedingt Methan CH_4
- durch Brand Entstehung von Kohlenmonoxid CO
- Radon

Unterscheidung:

- „Böse Wetter“: enthalten giftige Bestandteile wie CO , CO_2 , CH_4 , H_2S , Stickoxide NO_x
- „Matte Wetter“: (lebensgefährliche Anreicherung mit nicht atembaren Gasen) enthalten CO_2 , Stickstoff N , CH_4
- „Schlagende Wetter“: CH_4 , zündfähige Gemische

GASE IN UNTERIRDISCHEN ANLAGEN UND EXKURS SAUERSTOFFMANGEL

Gase in unterirdischen Anlagen

Atmosphärische Luft besteht aus einem Gemisch von 78 Vol.-% Stickstoff, 20,9 Vol.-% Sauerstoff. Der Rest, ca. 1 Vol.-% bilden die Edelgase Ar, Ne, He Kr. X und CO₂ und Wasserdampf. Die Atemluft in unterirdischen Anlagen enthält folgende natürliche Hauptbestandteile: Stickstoff N, Sauerstoff O₂, Kohlendioxid CO₂, Kohlenmonoxid CO, Methan CH₄ und Wasserstoff H₂. Durch mangelhafte Belüftung der unterirdischen Anlagen und aus Reaktionen von in der Anlage enthaltenen Stoffen wie Holz, Schlamm, können dabei durch Verbrauch von Sauerstoff Sauerstoffmangel und für den Menschen gefährliche Konzentrationen der anderen in der Atemluft enthaltenen Gase entstehen. CH₄ kann auch im umgebenden Gebirge (Karbon) natürlich enthalten sein oder aus dem Gebirge in den Hohlraum migrieren und sich dort sammeln.

Kohlendioxid CO₂ entsteht durch Oxidation von Holz und durch Schlammfäulung bei der das so genannte Faulgas entsteht. Dies enthält zusätzlich noch Methan und weitere gefährliche Nebenprodukte wie Ammoniak und Schwefelwasserstoff. CO₂ ist ein Stoffwechselprodukt von Menschen und Tieren und ein Produkt aus Umsetzungen von mineralischen und aquatischen Ursprungs. Bei dieser Entstehung von CO₂ wird Sauerstoff verbraucht. CO₂ kann sich beim Durchströmen von Erdreich mit dem Wasser verbinden und sich im unterirdischen Hohlraum aus dem Wasser lösen. Aus tieferen Horizonten aufsteigendes Wasser kann auch Kohlendioxid mitbringen. Die Löslichkeit von Kohlendioxid in Wasser ist druckabhängig. Beim Austritt des Wassers aus dem Gebirge wird das Kohlendioxid mit der Druckentlastung frei. Kohlendioxid ist 1,5-mal schwerer als Luft und hat als natürliches Gas einen Anteil von 0,03 Vol.-% an der Luft. Es wirkt auf den menschlichen Organismus belebend bis einen Anteil von höchstens 4 Vol.-%, ab 6 Vol.-% bewirkt es Atemnot und ab 10 Vol.-% Bewusstlosigkeit und Tod. Der AGW - Wert (früher MAK - Wert) beträgt 0,5 Vol.-% oder 5000 ppm. Kohlendioxid ist völlig geruch- und geschmacklos. Es kann von den Sinnesorganen nicht erfasst werden. Kopfschmerzen, Ohrensausen, Herzklopfen und Atemnot können Anzeichen von Anreicherungen von Kohlendioxid in der Atemluft sein. Es besteht zusätzlich Erstickengefahr durch Sauerstoffmangel.

Wegen der Gefährlichkeit des Gases Kohlendioxid wird darauf hingewiesen, das Sauerstoff und Kohlendioxid atmungsaktive Gase sind, die mit den Blutbestandteilen reagieren. Bei der menschlichen Atmung wird Sauerstoff durch atmungsaktives Gewebe hindurch vom Blut aufgenommen, das Hämoglobin wird mit Sauerstoff in der Lunge angereichert und Kohlendioxid abgegeben. 16 – 17 Vol.-% Sauerstoff und ca. 4 Vol.-% CO₂ werden ausgeatmet. Diese Luft ist für die Atmung nicht mehr geeignet. Dieser Prozess wird durch höhere CO₂ – Gehalte in der Atemluft erschwert. Dadurch kann es zur Vergiftung kommen obwohl die Atemluft noch eine ausreichend hohe Sauerstoff-Konzentration hat. Die lebensbedrohende Gefahr ist nicht der mit dem Anstieg von CO₂ verursachte Sauerstoffmangel sondern die Anreicherung der Atemluft durch CO₂. Kohlendioxid wirkt bei genügend hohem Sauerstoffgehalt als Narkotikum (Gift), bei Sauerstoffmangel als Stickgas, ähnlich Methan.

Aufgrund seines Gewichtes sammelt sich Kohlenmonoxid an tief gelegenen Stellen der unterirdischen Anlagen an. Gegenmaßnahme sind Verwirbelung und Belüftung mit Frischwettern.

Faulgas entsteht bei der anaeroben Gärung (biologische Zersetzung ohne Sauerstoff) und enthält Ammoniak und hauptsächlich **Schwefelwasserstoff**. Es entsteht dort, wo menschliche, tierische oder pflanzliche Materie fault. Ansammeln kann es sich in Brunnenschächten, Jauchegruben und Abwasserkanälen ebenso wie in Regenrückhaltebecken, Pumpensumpfen, Dückerleitungen, Sickerhaltungen und Sammelschächten. Es ist im stehenden Abwasser gelöst und kann bei Bewegung des Wassers, z. B. Öffnen eines Schiebers, oder Druck- und Temperaturschwankungen freigesetzt werden. Schwefelwasserstoff ist ein hochgiftiges Gas. Es riecht in geringen Konzentrationen nach faulen Eiern und lähmt in höheren Konzentrationen ab ca. 150 ppm die Geruchsnerve, so dass die Gefahr nicht mehr erkannt wird. Lebensgefahr besteht ab 100 ppm, ab 1000 ppm wirkt es tödlich. MAK 10 ppm oder 0,001 Vol.-%. Da bei unbekanntem Anlagen nicht bekannt ist, ob sie an Abwasserkanäle angeschlossen sind oder Gruben und Brunnen mit abgestandenem Wasser enthalten, wird Schwefelwasserstoff in der Gefährdungsermittlung mitaufgeführt.

Methan CH₄ entsteht bei den o. g. Fäulnisprozessen und bei der Bildung von Steinkohle im Karbongebirge. Es ist ein farb-, geruchloses und brennbares Gas. Mit Luft bzw. Sauerstoff bildet es unter bestimmten Voraussetzungen ein hochexplosibles Gemisch. Im Bereich von 4,4 bis 16 Vol.-% ist es explosibel und stellt somit eine Gefahr dar. Es verdrängt aber auch Sauerstoff und wirkt dadurch betäubend und ermüdend. CH₄ ist leichter als Luft und es sammelt sich in Schichten in nach oben abgeschlossenen Räumen an, in unterirdischen Anlagen ist das der Firstbereich und mögliche Hohlräume zwischen Ausbau und Gebirge.

In geologischen Zeiträumen migriert das Gas durch Klüftigkeiten im Gefüge des Gebirges, gefördert auch durch bergbauliche Abbauvorgänge zur Tagesoberfläche, so dass es an der Geländeoberfläche zu Gasansammlungen und Gefährdungen kommen kann. Untersuchungen haben ergeben, dass das Austreten des „Grubengases“ eine durchaus normale Erscheinung ist, die aber begünstigt werden kann durch geologische Verwerfungen und Klüftigkeiten sowie durch Bergbau. Beim Unterbrechen von Gaswegigkeiten z. B. durch Verfüllen sucht das Gas sich neue Wege. Gefahr besteht, wenn es in Konzentrationen austritt, die als Gas-Luftgemisch-Ansammlungen explosibel sind. Niedriger Luftdruck unterstützt die Ausgasung an der Erdoberfläche. Es haben sich durch Ansammlungen in Kellerräumen

im Ruhrgebiet bzw. in Saarbrücken schon Explosionen ereignet. Unter anderem kann sich CH₄ auch in unterirdischen Anlagen, die sich im Karbon befinden ansammeln.

Kohlenmonoxid CO

Die Gefährlichkeit von Kohlenmonoxid beruht darin, dass es sich schneller (300 mal) mit dem Hämoglobin des menschlichen Blutes verbindet als Sauerstoff. Es verringert so die Fähigkeit des Blutes, Sauerstoff zu transportieren und führt zur Vergiftung. Kohlenmonoxid entsteht durch die unvollständige Verbrennung von Kohlenstoff. Symptome sind Kopfschmerzen, Übelkeit, Bewusstlosigkeit, Krämpfe, Atemnot und Erstickung. Es ist ein farbloses, nicht völlig geruchloses, geschmacksloses, giftiges, brennbares Gas mit einer relativen Dichte von 0,967. In Mischung mit Luft ist es explosionsfähig. Die Wirkung ist u. a. noch von folgenden Faktoren abhängig: CO – Gehalt der Atemluft, Tätigkeit, ob Ruhe oder Anstrengung, die Intensität der Atmung und der Luftdruck.

Der Vollständigkeit wegen sei noch **Radon** genannt, dessen Zerfallsprodukte, Schwermetallionen, über die Anlagerung an Staubpartikel mit der Atemluft eingeatmet werden und sich in der Lunge ablagern können. Dort kann eine lokale Strahlenexposition entstehen.

Die o. g. Gase kann man einteilen nach ihrer physiologischen Wirkung, d. h. sie betreffen die Lebensvorgänge im Organismus (Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und Schwefelwasserstoff) und ihrer Wirkung als Stickgas (Methan, Stickstoff und Wasserstoff können Sauerstoff verdrängen). Giftige Stickoxide NO_x treten in den Schwaden von Sprengstoffexplosionen nach der Sprengarbeit auf. Mit diesen Gasen muss daher im Normalfall nicht gerechnet werden.

Tabelle Auszug aus der MAK-Wertliste (Arbeitsplatz-Grenzwert AGW-Liste) und Alarmwerte

Gas	Chemische Formel	MAK-Wert AGW-Wert in ppm	MAK-Wert AGW-Wert in Vol.-%	Alarmwert kontinuierlich messendes Gasmeßgerät
Kohlenmonoxid	CO	30	0,003	0,003 Vol.-%
Kohlendioxid	CO ₂	5000	0,500	0,5 Vol.-% 1. Ww. 1,0 Vol.-% 2. Ww.
Methan	CH ₄			20 % UEG 1. Ww. 40 % UEG 2. Ww
Schwefelwasserstoff	H ₂ S	10	0,001	10 ppm 1. Ww. 20 ppm 2. Ww.
Sauerstoff	O ₂		20,9 mindestens 19, Konzentration möglicher gefährdender Gase kleiner MAK-Wert	19 Vol.-% 1. Ww 17 Vol.-% 2. Ww

Exkurs Sauerstoffmangel Sauerstoffmangel

Der menschliche Organismus kann über die Atemwege durch Sauerstoffmangel oder durch Schadstoffe geschädigt werden. Durch Fäulnisbildung, Gärung und Verbrauch als Folge von Absorption und Oxidation sowie durch die Verdrängung durch inerte Gase, die die Lebensfunktion nicht unterstützen, kann es zu Sauerstoffmangel in der Atemluft kommen. Durch Sauerstoffmangel in der Einatemluft entsteht Sauerstoffmangel in den Zellen des menschlichen Körpers und blockiert wichtige Lebensfunktionen. Er wird nicht durch die Sinnesorgane wahrgenommen. O₂-Mangel kann zu Bewusstlosigkeit führen, irreversible Schädigung von Gehirnzellen und sogar den Tod bewirken. Die Schädigung ist abhängig von der restlichen Sauerstoffkonzentration in der Einatemluft, Einwirkdauer, Atemminutenvolumen und der körperlichen Verfassung.

Es besteht die Forderung: Atemluft muss soviel Sauerstoff enthalten und außerdem so frei von Schadstoffen sein, dass eine Beeinträchtigung der Gesundheit nicht eintreten kann. MAK-Werte sind die Grundlage. Die Grenzwerte der Gefahrstoffe in der Umgebungsatmosphäre müssen eingehalten werden.

2.2.2 Flüssigkeiten

eingeleitete Flüssigkeiten

2.2.3 Feststoffe

eingelagerte Feststoffe

2.3 Biologische Gefährdung

2.3.1 Schimmelpilze

Wachstum auf organischem Material wie Holz und verwesende Kadaver von Kleintieren, feuchte Umgebung, geringer Luftaustausch
Sensibilisierung und Auslösung von allergischen Reaktionen abhängig von Expositionsart, Konzentration und Dauer der Einwirkung (Personal mit Immunschwäche),

2.3.2 Infektion mit Mikroorganismen und Viren

durch Kontakt mit Abwasser oder Schlamm

2.4 Brand und Explosionsgefährdung

- im Karbongebirge zündfähiges Methan-Luftgemisch und Zündquelle,
- bei Holzabbau und andere brennbare Stoffe, sonst geringe Brandlast
- Kampfmittel, Kampfmittelräumdienst des RP einschalten
- bei offenem Licht/Geleucht, und Rauchen
- schlagende Wetter vgl. 2.2.1

2.5 Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- Wassereintritt bei Starkregen möglich durch Eingang oder Schacht, bei Verbindung mit Vorflut, vorhandene Wasserwegigkeiten bis nach ü. T.
- Ertrinkungsgefahr bei Stollen mit Standwasser und Wasserführung

2.6 Gefährdung/Belastung durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- Klima
kühle Temperaturen, Kälte
- Sauerstoffmangel, mangelhafte Bewetterung
- Beleuchtung
Dunkelheit, Tunnelblick, ungewohnte und begrenzte Sicht,
- Raumbedarf/Enge
enger Raum mit möglicherweise eingeschränktem Ein- und Ausgang, kritischer Ort

mit Dunkelheit, ungünstige natürliche Belüftung, Feuchtigkeit, Unterkühlung, Klaustrophobie (Angst vor Enge)

2.7 Sonstige Gefährdungen/Belastungen

- Unterzuckerung, Asthma, hallende Geräusche, unterdrückte Bedürfnisbefriedigung, Abgeschiedenheit
- erhöhte körperliche Belastung
Erschöpfung, Arbeiten unter beengten räumlichen Verhältnissen, begrenzte Bewegungsfreiheit, Trittunsicherheit, räumliche Enge, dadurch Zwangshaltung, ungünstige Körperhaltung: gebeugt, Hocken, Knien
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
PSA ungeeignet, Benutzung von Atemschutz, Wathosen, Schutzanzügen, unbequem, ungeübt
- Tiere
Angriff durch in die Enge getriebene Kleinräuber, Kadaver durch Verwesung und Schimmel, Ratten

2.8 Psychische Belastungen durch die Arbeit

- räumliche Enge, Klaustrophobie (Angst vor Enge), Anzahl der Eingänge
- große Höhen,
- Sichtbehinderung,
- Zeitdruck

2.9 Organisation

- mangelnde Qualifikation
- mangelnde Unterweisung

Gefährdungsbeurteilung

Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz	Befahrung mit dem bergtechnischen Sachverständigen zur Feststellung einer Gefahrensituation bzw. die Kontrollbefahrung
--	---

Tätigkeit/ Gewerk	Gefährdung/ Einrichtungen	Mögliche Maßnahmen zur Beseitigung und Reduzierung der Gefährdung	Gesetzliche Bestimmungen	Vorschriften/ Hinweise	Bemerkungen	Verantwortlich für die Umsetzung
-------------------	------------------------------	--	--------------------------	------------------------	-------------	-------------------------------------

Begehungs- vorbereitung	Kampfmittel (Blindgänger, Munition, Munitionsteile)	Freigabe durch Kampfmittelräumdienst (Tagesbruch). Abstimmung mit Kampfmittelräumdienst.	Sprengstoffgesetz	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention"	Organisatorische Maßnahme	BlmA
	Öffentlicher Verkehr im Umfeld des Stollens/ Tagesbruches	Straßensperrungen Verkehrssicherung Abstimmung mit Straßenverkehrsbehörde/ Ordnungsbehörde	Straßenverkehrsordnung (STVO) Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV C 22 "Bauarbeiten"	Organisatorische Maßnahme	BlmA
	Baustellen im Umfeld des Stollens/ Tagesbruches	Abstimmung mit zuständigen Behörden und Bauleitern.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV C 22 "Bauarbeiten"	Organisatorische Maßnahme	BlmA
	Versorgungs-leitungen (Strom, Wasser, Gas, Telekommunikation, Abwasser)	Leitungsbestandspläne Abstimmung mit Versorgungsträgern. Leitungen orten, sichern, ggf. umlegen.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV A 8 "Sicherheitskenn- zeichnung"	Organisatorische Maßnahme	BlmA
	Gefahrenbereiche (z.B. Tagesbruch)	Absperren Markieren/ Kennzeichnen Warn-/ Sicherungsposten	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention"	Organisatorische Maßnahme	BlmA
	Physische-/ psychische Belastungen (Hitze, Kälte, körperliche Belastung, körperliche Leistungsminderung, Stress, etc.)	Auswahl geeigneter Personen für die Tätigkeiten als Bergtechnischer Sachverständiger (BTS), Befahrungsbegleiter (BB), Sicherungsposten (SP). Arbeitsmedizinische Untersuchungen des Personals. Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV A 4 "Arbeitsmedizinische Vorsorge"	Organisatorische Maßnahme	Arbeitgeber/ Dienstherr

	Erste Hilfe Rettungskette	Information/ Abstimmung mit den örtlichen Rettungsdiensten über die Begehung (Örtlichkeit, Zuwegung, Alarmierung). Festlegung der Alarmierung (Alarmzeit, Meldemittel). Ausbildung zum Ersthelfer (BTS, BB, SP). Verbandkasten DIN 13157	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention"	Organisatorische Maßnahme	BlmA BTS BB SP
	Zugang (Tagesbruch)	Sicherung der Einstiegsstelle durch techn. Maßnahme (z.B. Verbau). Verwendung von Leitern, Anseilschutz. Einsatz eines Abseil- und Rettungshubgerätes. Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV C 22 "Bauarbeiten" BGR 117 "Behälter, Silos und enge Räume"	Technische Maßnahme	BlmA Bauverwaltung BTS
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Schutzhelm Schutzhandschuhe Schutzbrille Sicherheitsschuhe (S3) oder Sicherheitstiefel (S 5) Atemschutz (Schutzmaske P 3) Schutzkleidung/ -anzüge (Einweganzüge) Anseilschutz (Sicherheitsgeschirr) Ex-geschützte Lampe Gasmessgerät	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung Biostoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV A 4 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" Regeln für die Benutzung von PSA.	Persönliche Maßnahme	BTS BB SP
Begehung	Atmosphäre im Stollen/ Tagesbruch (Klima, Sauerstoff, andere Gase, Staub)	Freimessung vor Beginn der Befahrung. Permanente Messung während der Befahrung. Verwendung von geeigneter PSA. Unterweisung des Personals (Verhaltensregeln).	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung Biostoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV A 4 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" Regeln für die Benutzung von PSA.	Persönliche Maßnahme	BTS BB SP
	Stolpern, Rutschen, Stürzen, Absturz	Verwendung von geeigneter PSA. Absturzsicherungen Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention"	Persönliche Maßnahme	BTS BB SP
	Biologische Stoffe (Pilze, Sporen, Schimmel, Tierkot, Tierkadaver)	Verwendung von geeigneter PSA. Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung Biostoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGV A 4 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" Regeln für die Benutzung von PSA. Techn. Regeln für Bio- logische Arbeitsstoffe (TRBA).	Persönliche Maßnahme	BTS BB
	Brand/ Explosion	Freimessung vor Beginn der Befahrung. Permanente Messung der Luft während der Befahrung. Verwendung ex-geschützter Ausrüstung (Lampe). Unterweisung des Personals. Rettungskette	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Gefahrstoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention"	Persönliche Maßnahme	BTS BB

	Wasser (z.B. Wassereinbruch bei Starkregen, Stollen mit Standwasser)	Abbruch der Begehung. Tragen von Rettungswesten (Wassertiefen > 1.35 m). Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention"	Persönliche Maßnahme	BTS BB
	Steinfall	Beurteilung durch den Bergtechnischen Sachverständigen. Verwendung von geeigneter PSA. Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention"	Persönliche Maßnahme	BTS BB
	Gefährliche Oberflächen (scharfkantige Trümmer, Bewehrungseisen, scharfkantige Felsen, Glasscherben)	Beurteilung durch den Bergtechnischen Sachverständigen. Verwendung von geeigneter PSA. Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention"	Persönliche Maßnahme	BTS BB
	Tiere (Ratten, Angriff durch in die Enge getriebene Kleinräuber, Tierkadaver)	Beurteilung durch den Bergtechnischen Sachverständigen. Verwendung von geeigneter PSA. Unterweisung des Personals.	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Biostoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" BGR A 1 "Grundsätze der Prävention" Techn. Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA).	Persönliche Maßnahme	BTS BB
Begehungs- nachbereitung	Kontamination (Sporen, Tierkot, etc.)	Hygieneplan Reinigung der Ausrüstung, PSA. Entsorgung der von Einweganzügen/ Masken. Wascheinrichtungen (Händewaschen) Hautschutz	Arbeitsschutzgesetz Betriebssicherheitsverordnung Arbeitsstättenverordnung Biostoffverordnung Gefahrstoffverordnung	BGV A 1 "Grundsätze der Prävention" Regeln für die Benutzung von PSA. Techn. Regeln für Gefahrstoffe. (TRGS) Techn. Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)	Persönliche Maßnahme	BIMA BTS BB
	Zugang (Gefährdung Dritter)	Verschluss des Zugangs. Absperrung des Zugangs, Sicherung der Gefahrenbereiche.	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Verkehrssicherungs- pflicht	Technische Maßnahme	BIMA

3. Schutzmaßnahmen

3.1 Organisatorische Maßnahmen (Personaleinsatz)

- **Der bergtechnische Sachverständige**

Für die Befahrung und Untersuchung von unterirdischen Anlagen sind nur qualifizierte bergtechnische Sachverständige, die eigens hierzu bestellt sind (Anlage 5 zu VV-AKG D), einzusetzen. Ihnen sind aus dem Betriebsablauf die möglichen Gefährdungen bekannt, so dass mögliche Schutzmaßnahmen schon bei der Begehungsvorbereitung getroffen werden können. Sie übernehmen gleichzeitig die Leitung der Befahrungsgruppe, die aus einem qualifizierten und unterwiesenen Begleiter sowie einem Sicherungsposten besteht.

Der Leiter der Befahrungsgruppe entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen bei der Befahrung, die ebenfalls unterwiesen sein müssen.

Alle Teilnehmer sind über die Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Diese müssen sich auf die in Ziff. 2 dieser Anweisung genannten Gefährdungen und Belastungen einstellen. Unvorhergesehene Reaktionen aufgrund dieser Belastungen können die anderen Teilnehmer gefährden. Macht sich bei Befahrungen Erschöpfung bemerkbar, ist der Teilnehmer darauf anzusprechen und gegebenenfalls die Befahrung abubrechen und der Rückweg anzutreten.

- **Der Befahrungsbegleiter**

Der Befahrungsbegleiter begleitet den bergtechnischen Sachverständigen bei der Befahrung der unterirdischen Anlage und bildet mit ihm die Befahrungsgruppe. Der Einsatz der Befahrungsgruppe verhindert die Alleinarbeit einer Person außerhalb von Sicht- und Rufweite zu anderen Personen. Der Befahrungsbegleiter muss mit dem Aufenthalt und den möglicherweise untertage auftretenden und vorhandenen Gefahren vertraut sein. Er ist bei Zwischenfällen während der Befahrung in der Lage, eigenständig die notwendigen Maßnahmen zur Rettung zu ergreifen (z.B. Aktivierung der Rettungskette). Befahrungsbegleiter und bergtechnischer Sachverständiger sind in Hinsicht auf die Sicherheit bei der Befahrung und dem Ergreifen von notwendigen Maßnahmen im Ernstfall austauschbar. Die Begutachtung des Stollens auf Gefahrensituationen für Leben und Gesundheit obliegt dem bergtechnischen Sachverständigen.

- **Der Sicherungsposten**

Der Sicherungsposten verhindert den Zutritt Unbefugter und hält nach Möglichkeit die Verbindung zur Befahrungsgruppe. Er muss in der Lage sein, Hilfe herbeizuholen ohne seinen Posten zu verlassen (Aufenthalt im unterirdischen Anlagen ist den Rettungsdiensten vor Ort anzuzeigen, Notrufnummern müssen bekannt sein). Mit ihm vereinbart der BTS die Alarmzeit (Geplante Aufenthaltsdauer plus Zugabe, nach Verstreichen muss alarmiert werden).

Die möglichen Gefährdungen, die aus der betreffenden unterirdischen Anlage hervorgehen können, die Ortslage und Rettungswege (Noteinstiege) müssen ihm bekannt sein, so dass er zielgerichtet den Rettungseinsatz in Gang setzen kann. Hilfspersonen und Rettungseinrichtungen müssen jederzeit erreichbar sein. Im Vorfeld hat die BImA mit der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde eventuelle Rettungsmaßnahmen abzustimmen. Die Begehung/Befahrung ist zu protokollieren (Anlage 8 zu VV-AKG D). Zur Erleichterung ist ein Datenblatt (Anlage 9 zu VV-AKG D) anzulegen. Die Befahrungsgruppe und der Sicherungsposten müssen mit der Rettungskette vertraut sein, um im Notfall gezielt helfen zu können. Eine Gefährdung der Hilfeleistenden muss verhindert werden. Zum Verhalten bei Unfällen:

Rettungskette

Im Notfall müssen Befahrungsteilnehmer einschließlich Sicherungsposten in der Lage sein, Hilfe herbeizuholen. Die Rettungskette muss bekannt sein. Sie stellt die Forderung einer lückenlosen Versorgung des Verletzten, die am Ort des Geschehens beginnt und in der Klinik endet. Die Rettungskette besteht aus:

- Absichern / Eigenschutz
- Sofortmaßnahmen und Notruf (funktionierende Kommunikationsmittel)
- Erste Hilfe (Erste Hilfe Material)
- Rettungsdienst
- Krankenhaus



Entscheidend ist, dass der Rettungsdienst über die Umstände des Ereignisses informiert ist. Die Gefährdungen und Belastungen in einer unterirdischen Anlage müssen ihm bekannt sein, damit die Rettung darauf abgestimmt werden kann. Lage des Unfallortes in der unterirdischen Anlage sowie Lage und Erreichbarkeit der unterirdischen Anlage im Gelände gehören zur Information des Rettungsdienstes. Straße, eingeschränkte Befahrbarkeit von Waldwegen oder unwegsames Gelände können die Hilfsfrist verlängern. Um im Ernstfall keine wertvolle Zeit zu verlieren, sind Unterweisung und Übung erforderlich. Zur Vereinfachung sind für die unterirdischen Anlagen Informationsmappen zusammenzustellen und eine Koordinierungsstelle einzurichten, die über Ort, Beginn und Ende der Befahrungen informiert wird.

3.2 Schutzmaßnahmen gegen gefährdende Medien und Sauerstoffmangel

Die Befahrer benutzen zugelassene persönliche Schutzausrüstung: Helm, Geleucht, Schutzanzug (Overall, bei Kontamination Einmalanzug und Schutzmaske P 3), Sicherheitsschuhwerk S 3 oder Stiefel S 5, Handschuhe und ein kontinuierlich messendes und direkt anzeigendes Gasmessgerät (Sauerstoff, Methan, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff).

Vor Beginn der Befahrung ist die unterirdische Anlage freizumessen. Besonderes Gewicht hat dieser Vorgang, wenn bekannt ist, dass die Anlage nur einen Eingang hat und die Bewetterung dadurch eingeschränkt ist. Es entsteht kein Durchzug, sondern nur eine Bewetterung aufgrund der Dichteunterschiede im Stollenquerschnitt.

Bei unzulässig hohen Konzentrationen der Gase bzw. nicht ausreichendem Sauerstoffgehalt sind Befahrungen nicht erlaubt. Es sind Bewetterungs- oder Lüftungsmaßnahmen erforderlich. Dies können eine zusätzliche blasende Bewetterung oder Bewetterungsbohrungen sein.

Liegen die festgestellten Werte im erlaubten Bereich, kann die Anlage befahren werden. Die Gasmessung ist kontinuierlich fortzusetzen. Spitzenwerte und der Abbruch der Befahrung aus wettertechnischen Gründen sind zu dokumentieren.

Während der Befahrung ist der Ausbau und das nicht verbaute Gebirge der unterirdischen Anlage einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Unter erkennbar aufgelockertem Gebirge (gebräuchten Dachschichten) ist der Aufenthalt verboten. Von Schachtöffnungen und Böschungen ist Abstand zu halten. Beim Überqueren und Befahren von Schächten und Böschungen ist PSA anzuwenden (Absturzsicherung).

Bei biologischen Gefährdungen, wie Schimmel, sind notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

LITERATUR:

Unterlagen Bundesverband der Unfallkassen

Firmenunterlagen GFG

BG-Regeln BGR 117

BG-Informationen BGI 534

GUV-R 126

GUV-I 8755

GUV-I 8757

GUV 50.11

Unterlagen Bergbehörden

Unterlagen Bau-Berufsgenossenschaft

Sachverständige

Für die Erstattung der baufachlichen Gutachten zur Gefahrenbeseitigung an ehemaligen Luftschutz- und Verteidigungsanlagen sind bestellt:

1. Frau Dipl.-Ing. Büttner bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für die Erstattung der baufachlichen Gutachten zur Gefahrenbeseitigung an ehemaligen Luftschutz- und Verteidigungsanlagen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen.
2. Dipl.-Berging. Richter bei der Oberfinanzdirektion Cottbus für die Erstattung der baufachlichen Gutachten zur Gefahrenbeseitigung an ehemaligen Luftschutz- und Verteidigungsanlagen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
3. Dipl.-Berging. Wunderlich bei der Oberfinanzdirektion Münster für die Erstattung der baufachlichen Gutachten zur Gefahrenbeseitigung an ehemaligen Luftschutz- und Verteidigungsanlagen in den Ländern Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
4. Dipl.-Ing. Schmitz beim BBR für die Erstattung der baufachlichen Gutachten zur Gefahrenbeseitigung an ehemaligen Luftschutz- und Verteidigungsanlagen im gesamten Bundesgebiet.

Kriterienkatalog
für die Prüfung der Anspruchsschuldnerschaft
durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Der BGH hat in zwei grundsätzlichen Urteilen vom 24.11.1972 (V ZR/ 149/71 und V ZR/ 191/70) entschieden, dass derjenige, der einen Anspruch nach § 1004 BGB i. V. m. § 19 Abs. 2 Ziff. 1 AKG auf Beseitigung einer Gefahr anmeldet, grundsätzlich beweispflichtig dafür ist, dass die störende Anlage im Auftrag und für Rechnung des ehemaligen Deutschen Reiches errichtet wurde.

Störende Anlagen können sein:

- Luftschutzanlagen (LS-Anlagen)
- Verteidigungsanlagen
- Wehrmächtsanlagen
- Produktionsanlagen

Kriterien für eine Anspruchsschuldnerschaft des Bundes an einer Anlage sind:

- wenn die Anlage im II. Weltkrieg im Rahmen des sog. „Luftschutzführerprogramms“ vom 10. Oktober 1940 (unveröffentlichter Geheimerlass) in Verbindung mit dem Durchführungserlass des Reichsministers für Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (RdLuObdL) vom 13. Oktober 1940 errichtet wurde und die Baukosten als „besondere Kosten“ durch das Luftgaukommando übernommen wurden
- wenn die Anlage auf Anweisung eines überörtlichen Organs des Deutschen Reiches errichtet wurde

Anhaltspunkte für eine Anspruchsschuldnerschaft **an einer LS-Anlage können darüber hinaus noch sein:**

- Größe der Anlage (200 Personen und mehr)
- Art der Auffahrung und des Ausbaues
- Widmung der Anlage für die Öffentlichkeit
- Lage nahe Wohnbebauung

Aus dem Umstand, dass der Luftschutz Aufgabe des Deutschen Reiches war, ist daher nicht zwingend zu schließen, dass alle während des Krieges zu Luftschutzzwecken gebauten Anlagen auch von Deutschen Reich veranlasst worden sind. Die Beteiligung des örtlichen Luftschutzleiters bei Maßnahmen des Selbstschutzes und erweitertem Selbstschutz lässt ebenfalls keinen Rückschluss auf die Bauträgerschaft des Deutschen Reiches zu, weil dieser „lediglich beratend oder anderweitig unterstützend“ mitgewirkt haben kann. Auch wenn eine Stollenauffahrung behördlicherseits hätte angeordnet werden können, ersetzt dies die konkrete Anordnung nicht. Ein Rückschluss auf eine Bauträgerschaft des Deutschen Reiches ist damit nicht möglich.

Als **nicht vom Deutschen Reich** in Bauträgerschaft durchgeführte Luftschutzmaßnahmen gelten danach:

- Selbstschutzanlagen der Bevölkerung
- erweiterte Selbstschutzanlagen kommunaler Dienststellen
- Anlagen des Werkluftschutzes

Darüber hinaus ist die Anspruchsschuldnerschaft für Produktionsanlagen, die zwar vom Deutschen Reich errichtet wurden, dem produzierenden Betrieb jedoch bereits überlassen wurde ebenfalls abzulehnen.

